

L e s e f a s s u n g

Satzung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung)

Die Satzung ist in der nachfolgenden Fassung seit **01.01.2006** in Kraft.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Allgemeines
§ 2	Gebührentarif
§ 3	Gebührenfreie Leistung
§ 4	Gebührenbefreiung
§ 5	Auslagen
§ 6	Gebührenpflichtiger
§ 7	Entstehung der Gebührenpflicht
§ 8	Fälligkeit der Gebührenschuld
§ 9	Anwendung des Verwaltungskostengesetzes
§ 10	Sprachformen
§ 11	Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1)** Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.
- (2)** Gebühren nach dieser Satzung sind Verwaltungsgebühren und Auslagen. Verwaltungsgebühren sind die Gegenleistung für eine besondere Inanspruchnahme oder Leistung der Gemeinde Zingst und deren Bedienstete.
- (3)** Gebühren werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (4)** Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Gebührentarif

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Anlage 1 (Gebührentabelle der Gemeindeverwaltung Zingst) und der Anlage 2 (Gebührentabelle des Abwasserentsorgungsbetriebes Zingst), die Bestandteil dieser Satzung sind.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden. Wird ein Antrag zurückgenommen, bevor mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.
- (6) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 3 Gebührenfreie Leistung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
 1. Mündliche Auskünfte,
 2. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
 3. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Leistungen, die von dem im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamten oder sonstigen Beschäftigten der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen, dieses gilt für die Hinterbliebenen entsprechend.
 - b) Jugendhilfesachen
 - c) Nachweise der Bedürftigkeit
 - d) Sozialversicherungssachen, um die Voraussetzung für die Erfüllung von gesetzlichen Ansprüchen zu schaffen.
 - e) Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen.
 - f) Steuerrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge

- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 4 Gebührenbefreiung

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
- a) Behörden des Landes, des Bundes, Gemeinden, Landkreise, Ämter und Zweckverbände; es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zu Last gelegt wird
 - b) Kirchen und Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 Abgabenordnung dient
 - c) gemeinnützige Vereine und Feuerwehren auf Antrag
- Die in a) und b) genannte Gebührenbefreiung gilt nicht, soweit die Verwaltungstätigkeiten ihre wirtschaftlichen Unternehmen betreffen oder es sich um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 (KAG) auf dem Gebiet der Bauleitplanung oder des Kultur-, Tief und Hochbaus handelt.
- (2) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 5 Auslagen

- (1) Sind bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen entstanden, so hat der Gebührenschuldner neben den in den § 2 bestimmten Gebühren die notwendigen Auslagen zu erstatten.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen nach dem im Kostentarif vorgesehenen Sätzen
 2. Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik
 3. Kosten für öffentliche Bekanntmachungen
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien u.a. Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen
- (3) Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.

§ 6 Gebührenpflichtiger

- (1)** Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,
 - wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat
 - wer die Gebühren durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat
 - wer für die Gebührenschuld eines Anderen Kraft Gesetzes haftet.
- (2)** Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3)** Gebührenpflichtig nach § 2 Abs. 6 ist derjenige, der den Widerspruch erhoben hat.

§ 7 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1)** Die Gebührenpflicht entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang im Übrigen mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages, soweit nicht § 2 Abs. 3 letzter Satz gilt.
- (2)** Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8 Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1)** Die Gebührenschuld wird mit der Anforderung fällig.
- (2)** Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Gebühren und Auslagen oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Gebühren- und Auslagenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Gebührenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3)** Der Gebührenpflichtige ist vor der Leistung, auf die Gebührenpflicht hinzuweisen.

§ 9 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwKostG MV) in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 10 Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten sie für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 11 Inkrafttreten
